



# Jugendordnung

der

## Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 03.03.2011

gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 21.02.2011

Präambel:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Jugendordnung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

### 1. Grundsätzliche Aspekte der Jugendarbeit

- 1.1 Für die Jugendarbeit der Dockenhudener Turnerschaft gelten die Satzung und die erlassenen Ordnungen uneingeschränkt und werden ggf. durch Regelungen dieser Jugendordnung ergänzt.
- 1.2 Jugendarbeit ist Teil der Vereinsarbeit.

Die Kinder und Jugendlichen sind aufgefordert, ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zu artikulieren und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu realisieren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Vorstand gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung die Geschäfte des Vereins führt und gemäß § 17 Abs. 1 der Sportbetrieb grundsätzlich zentral vom Vorstand organisiert wird.

- 1.3 Die Jugendarbeit der Dockenhudener Turnerschaft soll die sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung der jugendlichen Mitglieder fördern. Sie bemüht sich um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit. Die Jugendarbeit pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung. Sie fördert eine kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Jugend im gesellschaftlichen Leben. Sie dient der Einbeziehung von gesellschaftlichen Randgruppen. Durch entsprechende Angebote sollen die Kinder und Jugendlichen zu sozialem und kreativem Verhalten angeregt werden.

### 2. Zusammensetzung der Vereinsjugend

Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung ist die Vereinsjugend die Gemeinschaft der

- Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Volljährigen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr,
- in der Jugendarbeit tätigen volljährigen Mitglieder mit Ausnahme der mit Dienstvertrag beschäftigten Übungsleiter.

### 3. Organe der Vereinsjugend

- 3.1 Organe der Vereinsjugend sind
  - die Jugendversammlung
  - der Erste und der Zweite Jugendwart
  - die ggf. eingesetzten Jugendbeauftragten bzw. der Jugendausschuss gemäß § 15 Abs. 8 der Satzung.



# Jugendordnung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 03.03.2011

## 4. Die Jugendversammlung

- 4.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendarbeit und sinngemäß der Mitgliederversammlung vergleichbar.
- 4.2 Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 6.1 bilden die Jugendversammlung.
- 4.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich, und zwar mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung, statt. Für Fristen und Verfahren zu Einladung und Anträgen gelten die Regelungen des §§ 10 der Satzung sinngemäß.
- Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung. Antragsberechtigt ist auch der Vorstand.
- 4.4 Vom Jugendwart ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angaben von Gründen verlangen.
- 4.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4.6 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind
- die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen,
  - die Niederschrift der letzten Jugendversammlung zu genehmigen,
  - den Jahresbericht des Ersten Jugendwartes und ggf. den Kassenbericht entgegenzunehmen,
  - über die Berichte eine Aussprache durchzuführen und die Jugendwarte zu entlasten,
  - Wahlen durchzuführen,
  - die Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendwarte festzulegen und ggf. den Haushaltsplan zu genehmigen,
  - über vorliegende Anträge zu beschließen.
- 4.7 Über jede Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Vorstand vorzulegen.

## 5. Die Jugendwarte

- 5.1 Der Erste Jugendwart und in seiner Vertretung der Zweite Jugendwart
- führt die Geschäfte der Vereinsjugend soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden,
  - leitet die Jugendversammlung,
  - vertritt den Verein in Jugendfragen nach außen,
  - muss zu allen Jugendfragen, die im Vorstand behandelt werden, ausdrücklich gehört werden. Er kann sich bei der Anhörung vertreten lassen.

Der Erste und der Zweite Jugendwart sind Mitglieder des Vorstandes.

- 5.2 Die Wahl des Ersten Jugendwartes und des Zweiten Jugendwartes wird durch die Jugendversammlung durchgeführt.

Die Wahl der Ersten Jugendwartes erfolgt in Jahren mit ungerader Jahreszahl, die Wahl des Zweiten Jugendwartes erfolgt in Jahren mit gerader Jahreszahl. Die Wahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.



# Jugendordnung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 03.03.2011

- 5.3 Scheidet ein Jugendwart während der Amtsperiode aus, erfolgt entweder
- eine Nachwahl durch eine außerordentliche Jugendversammlung oder ersatzweise
  - eine Ernennung durch den Vorstand in Abstimmung mit dem verbleibenden Jugendwart. Die nächste Jugendversammlung muss dann eine endgültige Wahl vornehmen.

Die Wahlzyklen gemäß Ziffer 5.2 werden dabei nicht verschoben.

- 5.4 Die Jugendwarte können zu ihrer Entlastung Beauftragte oder einen Jugendausschuss im Sinne von § 14 der Satzung ernennen.
- 5.5 Die Jugendwarte sind dem Vorstand und in fachlicher Hinsicht dem Sportwart verantwortlich.

## 6. Wahlen und Stimmrecht

- 6.1 Aktives Wahl- und Stimmrecht besteht im Rahmen der Jugendarbeit in Abweichung von § 6 Abs. 1 der Satzung aufgrund der dort ausgesprochenen Genehmigung ab vollendetem 7. Lebensjahr.

Bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist analog § 104 BGB ein aktives Wahl- und Stimmrecht nicht möglich. Eine gesetzliche Vertretung findet im Rahmen der Jugendarbeit nicht statt.

- 6.2 Die Interessen der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren können in der Dockenhudener Turnerschaft insbesondere in der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung.
- 6.3 Für die Wahl eines Jugendwartes gilt das passive Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Für sonstige Aufgaben im Rahmen der Jugendarbeit wie die eines Beauftragten oder Ausschussmitgliedes wird das passive Wahlrecht auf das vollendete 14. Lebensjahr festgelegt, sofern der Betreffende nur beratend und nicht in entscheidender oder ausführender Funktion tätig ist.

## 7. Erstellung und Änderung der Jugendordnung

- 7.1 Gemäß § 15 Abs. 2 wird die Jugendordnung erstellt von der Jugendversammlung und beschlossen vom Vorstand.
- 7.2 Änderungen der Jugendordnung müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Jugendversammlung gefasst werden. Die geänderte Jugendordnung wird erst wirksam nach Beschluss durch den Vorstand.

## 8. Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Jugendordnung der Dockenhudener Turnerschaft e.V. wurde von der Jugendversammlung am 12.01.2011 geändert, neu gefasst und erstellt und vom Vorstand in seiner Sitzung am 03.03.2011 beschlossen.



# Jugendordnung der Dackenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 03.03.2011

Die Neufassung der Jugendordnung tritt mit dem Eintrag der am 21.02.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung ins Vereinsregister in Kraft. Damit verlieren die Jugendordnung vom April 1980 und alle früheren Jugendordnungen und alle bisherigen entsprechenden Regelungen ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 12.01.2011

## **Dackenhudener Turnerschaft von 1986 e.V.**

ERSTE JUGENDWARTIN

*gez. Jill Theophil*

Jill Theophil

ZWEITE JUGENDWARTIN

*gez. Belinda Böttle*

Belinda Böttle

Hamburg, den 03.03.2011

## **Dackenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.**

### **DER VORSTAND**

ERSTE VORSITZENDE

*gez. Bettina Böttle*

Bettina Böttle

ZWEITE VORSITZENDE

*gez. Sabine Wehr-Friedrich*

Sabine Wehr-Friedrich

### **PROTOKOLLFÜHRERIN**

*gez. Heidi Stumpe*

Heidi Stumpe

### Vermerk

Hamburg, den 20.04.2011

In Ziffer 8 der Jugendordnung vom 03.03.2011 wurde festgelegt, dass die Jugendordnung mit dem Eintrag der Neufassung der Satzung vom 21.02.2011 ins Vereinsregister in Kraft tritt. Dieser Vorbehalt wurde eingesetzt, um eine ausreichende rechtliche und inhaltliche Legitimation für neue Regelungen in der Jugendordnung zu gewährleisten.

Die Neufassung der Satzung vom 21.02.2011 wurde am 05.04.2011 vom Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen. Damit ist die Jugendordnung vom 03.03.2011 am 05.04.2011 in Kraft getreten.

Ein entsprechender Vorbehalt entfällt bei künftigen Änderungen oder Neufassungen, so dass künftige Änderungen oder Neufassungen der Jugendordnung -wie üblich- am Tage der Beschlussfassung in Kraft treten können.

*gez. Bettina Böttle*

Bettina Böttle